

## Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

MAB Management Advisory Board AG, Ziegelbrücke und Zürich (MAB)

### Allgemeines

MAB ist eine reine Dienstleistungsorganisation, welche ihre Leistungen im Auftragsverhältnis erbringt. Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für sämtliche Beratungs- und Arbeitsaufwendungen, Dienstleistungen und Produktlieferungen, soweit keine besonderen schriftlichen Vereinbarungen zwischen den Vertragsparteien getroffen wurden. Massgebend für die Regelung der Vertragsverhältnisse sind in erster Linie die AGB. Für die in der AGB nicht umschriebenen Verhältnisse gelangen die Schweizer Gesetznormen unter anderem das Obligationenrecht zur Anwendung.

### Leistungsumfang

Die zu erbringende Leistung (Beratung, Arbeit, Ware, Menge, Preis, Liefertermin, Lieferart, etc.) wird durch das Angebot, die Preislisten und die Auftragsbestätigungen von MAB grundsätzlich freibleibend definiert. Das Anfordern und Einsenden eines ausgefüllten Analysenfragebogens gilt als Auftragserteilung, welcher zu den aktuellen Bedingungen von MAB ausgeführt wird. Wird ein bestellter Analyse-Fragebogen nicht innert nützlicher oder vereinbarter Frist ausgefüllt zurückgesandt, so wird das als Rücktritt vom Auftrag verstanden und die bisher aufgelaufenen Kosten werden in Rechnung gestellt. MAB kann, infolge Weiterentwicklung und neuer Erkenntnisse, jederzeit Auftragsänderungen vornehmen. MAB behält sich das Recht vor, ihre Leistungen ganz oder teilweise durch geeignete Unterauftragnehmer ausführen zu lassen.

### Preise

Sofern nichts anderes vereinbart ist, verstehen sich alle Preise netto ab Domizil MAB, exklusive Reise-, Verpackungs- und Frachtspesen, zuzüglich Mehrwertsteuer, zahlbar innert 10 Tagen in Schweizer Franken ohne irgendwelche Abzüge. Sämtliche Auftragsneben- und Auftragsfolgekosten gehen zu Lasten des Auftraggebers insbesondere Steuern, Gebühren und Abgaben. Muss MAB zur Erfüllung grössere Aufwendungen leisten als ihr zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses bekannt war (mangelhaft ausgefüllte Fragebogen, erschwerte Informationsbeschaffung, Zusatzauswertungen, etc.) so werden diese zusätzlichen Kosten dem Auftraggeber belastet. Für nicht im Voraus schriftlich vereinbarte Preise gelten die zum Zeitpunkt der Lieferungen gültigen Listenpreise und Bedingungen von MAB. Die Zurückhaltung von Zahlungen oder die Verrechnung mit irgendwelchen Gegenansprüchen ist ausgeschlossen. Ist der Auftraggeber mit einer vereinbarten Zahlung im Rückstand, so schuldet er vom Fälligkeitstermin an einen Verzugszins von 7% zuzüglich Bearbeitungs-spesen. Befindet sich der Auftraggeber mit mehreren Rechnungen im Verzug, steht es MAB frei mit den eingehenden Zahlungen die jeweils älteren Aussenstände zu tilgen. MAB bleibt bis zum vollständigen Erhalt der vereinbarten Zahlung Eigentümer der gesamten Lieferungen. MAB ist ermächtigt die Eintragung des Eigentumsvorbehaltes in öffentlichen Registern oder Büchern vorzunehmen und der Auftraggeber verpflichtet sich, alle verlangten Unterschriften beizubringen. MAB hat Anspruch auf Akontozahlungen von bis zu 90% der vereinbarten Leistungen und das Recht zur schrittweisen Rechnungsstellung auf Grund der erbrachten Leistungen.

### Lieferfristen

Sofern nichts anderes vereinbart, erfüllt MAB zum schnellstmöglichen Termin. Die Frist vereinbarter Liefertermine beginnt, sobald der Vertrag abgeschlossen ist. Die Lieferfrist verlängert sich angemessen, wenn unvorhersehbare Umstände wie Epidemien, Naturereignisse, Mobilmachung, Krieg, Arbeitskonflikte, Unfälle, Betriebsstörungen, Krankheit, Beschaffungsengpässe oder ähnliches eintreten. Die Lieferfrist verlängert sich zudem, wenn der Auftraggeber die Bestellung nachträglich abändert, oder mit allgemeinen vertraglichen Pflichten im Rückstand ist, insbesondere vereinbarte Zahlungen und Sicherheiten nicht rechtzeitig leistet.

### Erfüllung

Erfüllungsort für sämtliche vertragliche Leistungen ist, sofern nichts anderes vereinbart wurde, der Geschäftssitz von MAB. Bei Gefahr von Insolvenz des Auftraggebers hat MAB das Recht, bei Bestellungseingang sofort zu verrechnen und erst nach vollständiger Bezahlung sämtlicher Rückstände (auch aus früheren Lieferungen und Leistungen), die Auslieferung freizugeben. Entsteht durch Insolvenzgefahr oder anderes Verschulden des Auftraggebers ein Abnahmeverzug, so kann MAB unter Ansetzung einer Nachfrist von 5 Tagen Rechnung stellen. Nach ungenutztem Ablauf der Frist durch den Auftraggeber, hat MAB das Recht Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen.

### Gewährleistung / Haftung

Mängel gelten nur dann als ordentlich gerügt, wenn Gewährleistungsansprüche unverzüglich nach Annahme der Leistung oder Ware schriftlich bei MAB angemeldet werden und eine detaillierte Beschreibung des gerügten Mangels enthalten ist. MAB haftet ausschliesslich für Schäden, welche auf Verletzung einer ihr obliegenden vertraglichen Pflicht beruhen oder wenn diese nachweisbar grobfahrlässig oder vorsätzlich von ihr verursacht wurden. Die Haftung erstreckt sich ausschliesslich auf den Ersatz des mangelhaften Vertragsbestandteils. MAB haftet nicht für Schäden, deren Eintritt oder Vergrösserung der Auftraggeber mit zumutbaren Massnahmen hätte verhindern können. Die Gewährleistungs- und Haftungsansprüche des Auftraggebers sind in diesen Bedingungen abschliessend geregelt, vorbehältlich zwingender gesetzlicher Bestimmungen bestehen in keinem Fall vertragliche oder deliktische Ansprüche des Auftraggebers auf Ersatz von Schäden, die nicht am Liefergegenstand selbst entstanden sind, wie namentlich Produktionsausfall, Nutzungsverluste, Verlust von Aufträgen, entgangener Gewinn sowie von anderen mittelbaren oder unmittelbaren Schäden. Beinhaltet der Auftrag entgeltliche oder unentgeltliche Beratung, Prüfung oder Begutachtung oder Konzepte oder Analysen übernimmt MAB insbesondere für die inhaltliche Richtigkeit keine Haftung.

### Unterlagen

Zur Verfügung gestellte Unterlagen, Arbeitshilfen, Anwendungshinweise für Analysensysteme, Checklisten, etc. sind geschützt und verbleiben im Urheberrecht von MAB. Sie dürfen ohne schriftliche Genehmigung weder kopiert noch Dritten zugänglich gemacht werden. Der Auftraggeber hat in seinem Betrieb bezüglich Einhaltung dieser Bestimmung die nötigen Massnahmen zu treffen. Er haftet gegenüber MAB für allfällige, durch Nichteinhaltung dieser Bestimmung verursachte, Schäden. Für die inhaltliche Richtigkeit von abgegebenen Unterlagen, Arbeitshilfen, Checklisten, etc. wird keine Haftung übernommen. Der Auftraggeber ist vor der Verarbeitung oder Anwendung verpflichtet, mittels nachweisbaren Versuchen die Adaptierbarkeit auf seinen Betrieb zu überprüfen. Mit Bezahlung des Honorars steht dem Auftraggeber das Recht zu, die Arbeitsergebnisse von MAB für den vereinbarten Zweck zu verwenden.

### Datenschutz

Der Auftraggeber ermächtigt MAB ausdrücklich, die im Zusammenhang mit der Geschäftsbeziehung erhaltenen Daten für den Eigengebrauch zu verarbeiten, zu speichern und auszuwerten. Bezüglich Analysedaten gewährleistet MAB, dass innert sechs Monaten seit der Auftragsablieferung, bezüglich der zu statistischen Zwecken aufbewahrten Daten, keine Rückschlüsse mehr auf Personen und Firmen möglich sind. Der Auftraggeber verpflichtet sich, persönliche und vertrauliche Analysedaten und Aussagen von Personen und Institutionen im Rahmen des gesetzlichen Datenschutzes handzuhaben und diesen immer und in jedem Fall zu gewährleisten.

### Gerichtsstand / Anwendbares Recht

Für Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist das Gericht am Sitz von MAB zuständig. Das Rechtsverhältnis untersteht dem materiellen schweizerischen Recht.